

## **Dienstvereinbarung**

In Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für den Dienst in der Kirche haben  
die evangelische Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk), im Folgenden  
„Dienstgeber“ genannt, vertreten durch den Direktor der Evangelischen  
Kirchenverwaltung Karlsruhe  
und  
die Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe, im Folgenden  
„Mitarbeitervertretung“ genannt, vertreten durch die Vorsitzende,  
gemäß §§ 35, 36, 40b, 40i, Mitarbeitendenvertretungsgesetz in der Fassung vom 21.10.2020  
folgende

### **Dienstvereinbarung über Sehhilfen am Arbeitsplatz**

(Bildschirmbrille)

abgeschlossen.

#### **Präambel**

Bildschirmbrillen sind zusätzliche Sehhilfen für die Arbeit vor einem Monitor. Verwendung finden sie, wenn, die im privaten Bereich genutzten Brillen oder Kontaktlinsen, kein deutliches Sehen am Arbeitsplatz ermöglichen oder Beschwerden auftreten. Sie sind speziell auf die Bildschirmarbeit abgestimmt.

Mit dieser Dienstvereinbarung wird die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten“ (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) konkretisiert.

Die spezielle Sehhilfe für die Bildschirmtätigkeit ist im Grunde eine persönliche Schutzausrüstung im Sinne der PSA-Benutzungsverordnung (§1 Abs.2 Persönliche Schutzausrüstung).

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Evangelischen Kirche in Karlsruhe, deren Tätigkeit ohne Bildschirmgerät nicht möglich ist.

Ausgenommen sind die Beschäftigten des Diakonischen Werkes Karlsruhe.

## **§2 Augenuntersuchung**

Den Beschäftigten wird die Möglichkeit einer Augenuntersuchung im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung (Bildschirmarbeitsplätze) G37 ermöglicht. Diese ist vor Aufnahme der Tätigkeit möglich oder bei Bedarf (Auftreten von Beschwerden) im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses (Erstuntersuchung). Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.

Augenuntersuchungen finden mindestens in einem Turnus von 36 Monaten statt. Sollten Beschwerden beim Arbeiten am Bildschirm früher eintreten ist auch eine vorgezogene Nachuntersuchung möglich.

Die Untersuchung kann im Rahmen einer Angebotsvorsorge bei einem Augenarzt oder dem Betriebsarzt durchgeführt werden.

## **§3 Kostenerstattung**

Die Kosten der Vorsorgeuntersuchung trägt der Arbeitgeber.

Ergibt sich aus den aufgeführten Untersuchungen die Notwendigkeit einer speziellen Sehhilfe in Form einer Bildschirmbrille, übernimmt die Evangelische Kirche in Karlsruhe nach §3 (3) ArbSchG (Grundpflichten des Arbeitgebers) die Kosten bis zu einer Höhe von 100 € pro Brillenglas und 20 € für die Fassung.

Die Häufigkeit der Kostenübernahme richtet sich nach der individuellen Veränderung der Augen, bzw. der medizinischen Notwendigkeit.

Der Antrag auf Kostenübernahme wird beim Dienstgeber gestellt.

## **§4 Verfahrensablauf**

1. Die Beschäftigten werden von ihrem Dienstgeber oder dieser Betriebsvereinbarung über die Möglichkeit einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung informiert und nehmen ggfs. einen Termin beim Augenarzt oder Betriebsarzt wahr.

2. Die Sicherheitsbeauftragten sowie die Gefährdungsbeurteilung erheben den Bedarf am konkreten Arbeitsplatz zur eventuellen ergonomischen Optimierung, laut den Mindestanforderungen des Anhangs der ArbStättV, Abschnitt 6 „Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen“.
3. Der Antrag auf Kostenerstattung (mit Kostenvoranschlag und ärztlicher Verordnung) der Bildschirmbrille wird beim Dienstgeber gestellt.
4. Genehmigung durch den Dienstgeber
5. Beschaffung durch die Beschäftigten
6. Kostenerstattung bis max. 220 € nach Vorlage der Rechnungskopie

### §5 Eigentum

Die Bildschirmbrille ist Eigentum der Beschäftigten. Sie kann privat genutzt werden.

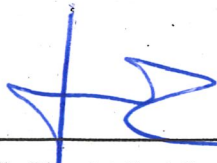
### §6 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Der Dienstgeber und die Mitarbeitervertretung sind in diesem Fall verpflichtet, die Dienstvereinbarung so zu ändern, dass die unwirksame Bestimmung durch eine, dieser möglichst nahekommenden, wirksamen Bestimmung zu ersetzen.

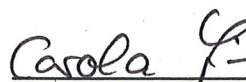
Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt diese Vereinbarung weiter.

Karlsruhe, 15.10.2021



Für die Dienststellenleitung  
Karl-Heinz Honeck  
Direktor der Verwaltung



Für die Mitarbeitervertretung  
Carola Linnemann, Vorsitzende